

Vorlesung Internationales Privatrecht

Gliederungsübersicht mit Besprechungsfällen

Literatur (Auswahl): v. Bar/Mankowski, Internationales Privatrecht (in zwei Bänden)
2. Aufl. 2003; Ferid, Internationales Privatrecht, 3. Aufl. 1986 (JA-Sonderheft 13); Hay/Krätzschmar, Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht (PdW-Band 28), 4. Aufl. 2010; v. Hoffmann, Internationales Privatrecht, 9. Aufl. 2007; Junker, Internationales Privatrecht, 2. Aufl. 2011; Kegel/Schurig, Internationales Privatrecht, 9. Aufl. 2004; Kropholler, Internationales Privatrecht, 6. Aufl. 2006; Siehr, Internationales Privatrecht, 2001 – in jeweils neuester Auflage

1. Teil: Einführung in das IPR

§ 1 Grundlagen und Grundbegriffe

I. Begriff und Bedeutung

1. Der schillernde Terminus "IPR"

2. Bedeutung des IPR als Rechtsdisziplin: Erschöpfung in Art. 3 – Schlusssatz EGBGB?

Frage 1: Ist § 857 BGB („Der Besitz geht auf den Erben über.“) zu Recht im dritten Buch des BGB eingeordnet oder gehört er vielmehr ins Erbrecht?

II. Rechtsgrundlagen

1. Autonomes Recht

2. Staatsverträge

3. EU-Recht

(a) *Verordnung*

(b) *Richtlinie*

(c) *Einwirkungen im Übrigen*

Frage 2: War Art. 38 EGBGB a. F. ("Aus einer im Ausland begangenen unerlaubten Handlung können gegen einen Deutschen nicht weitergehende Ansprüche geltend gemacht werden, als nach den deutschen Gesetzen begründet sind.") mit höherrangigem Recht vereinbar?

III. Entwicklungen des IPR

1. Kodifikation

2. Internationale Koordination

3. Infiltration

IV. Abgrenzung gegenüber verwandten Rechtsgebieten

1. Internationales Zivilprozessrecht

2. Rechtsvergleichung

3. Völkerrecht

Fall 1: Die französische Botschaft in Deutschland beschäftigt im Angestelltenverhältnis einen Sachbearbeiter für die Visa-Erteilung und im Arbeitsverhältnis einen Gärtner. Von beiden trennt sie sich im Wege der Kündigung, wogegen diese sich mit einer Kündigungsschutzklage vor dem Arbeitsgericht Berlin zur Wehr setzen. Außerdem fährt der Gärtner versehentlich auf dem Botschaftsgelände mit dem Motorrasenmäher einen Botschaftsbesucher deutscher Staatsangehörigkeit an, weshalb dieser aus Art. 1382 Code civil vom Gärtner Schadensersatz und ein Schmerzensgeld begehrt. Mit Recht?

www.legifrance.gouv.fr/html/accueil.htm.

Art. 1382 Code civil

Tout fait quelconque de l'homme, qui cause à autrui un dommage, oblige celui par la faute duquel il est arrivé, à le réparer.

§ 2 Standort des IPR, spezifische Gerechtigkeitsanliegen sowie Anwendung ausländischen Rechts

I. Standort

insbesondere die Spanier-Entscheidung BVerfGE 31, 58 (1971).

II. Interessenbewertungen und Gerechtigkeitsanliegen im IPR

- 1. Parteiinteressen**
- 2. Verkehrsinteressen**
- 3. Staatliche Ordnungsinteressen**
- 4. Heimwärtsstreben**
- 5. Interner und externer Entscheidungseinklang**

III. Anwendung ausländischen Rechts

Illustrativ BGH NJW 1991, 1418; *Samtleben* NJW 1992, 3059.

1. Grundsätzliches

Art. 1 Schweizer ZGB (1907)

"(II) Kann dem Gesetz keine Vorschrift entnommen werden, so soll der Richter nach Gewohnheitsrecht und, wo auch ein solches fehlt, nach der Regel entscheiden, die er als Gesetzgeber aufstellen würde.

(III) Er folgt dabei bewährter Lehre und Überlieferung."

- 2. Ersatzrecht bei fehlender Ermittelbarkeit**
- 3. Revisibilität ausländischen Rechts**

2. Teil: Der Allgemeine Teil des IPR

§ 3 Kollisionsnorm und Verweisung

I. Kollisions- und Sachnorm

- 1. Sachnorm**
- 2. Kollisionsnorm**

II. Arten von Kollisionsnormen

- 1. Einseitige Kollisionsnormen**
- 2. Allseitige Kollisionsnormen und Ausbaugrundsatz**

Fall 2: Francesca, uruguayische Staatsangehörige mit Wohnsitz in Montevideo, kauft in Paris beim deutschen Couturier K. L. neue Kleider im Wert von 20.000 EUR. Da F nicht zahlt, hält sich K.L. kurzerhand an F's Ehemann Eduardo, der ebenfalls Uruguayer ist, und verklagt diesen auf Zahlung von 20.000 EUR vor dem Landgericht Frankfurt am Main, weil E bei einer dortigen Bank ein Wertpapierdepot über 300.000 EUR unterhält. K. L. beruft sich zur Begründung seiner Klage auf Art. 16 II EGBGB i. V. m. Art. 220 Code civil.

Art 220: Code civil

Chacun des époux a pouvoir pour passer seul les contrats qui ont pour objet l'entretien du ménage ou l'éducation des enfants : toute dette ainsi contractée par l'un oblige l'autre solidairement.

La solidarité n'a pas lieu, néanmoins, pour des dépenses manifestement excessives, eu égard au train de vie du ménage, à l'utilité ou à l'inutilité de l'opération, à la bonne ou mauvaise foi du tiers contractant.

Elle n'a pas lieu non plus, s'ils n'ont été conclus du consentement des deux époux, pour les achats à tempérament ni pour les emprunts à moins que ces derniers ne portent sur des sommes modestes nécessaires aux besoins de la vie courante.

3. Selbständige Kollisionsnormen

4. Unselbständige Kollisionsnormen

5. Versteckte Kollisionsnormen

6. Exklusivnormen

III. Die kollisionsrechtliche Verweisung

1. Gesamtverweisung

2. Sachnormverweisung

3. Verweisung auf das Sachrecht der lex fori

4. Vorgeifliches Einzelstatut ("Einzelstatut bricht Gesamtstatut"), siehe Art. 3 a II EGBGB

Fall 3: Ein deutscher Staatsangehöriger verstirbt. Zu seinem Nachlass gehört ein Bauernhaus in der Bretagne. Was gilt bezüglich des Hausgrundstücks bei Eröffnung des Nachlassverfahrens in Deutschland?

Art. 3 des französischen Code civil:

**Les lois de police et de sûreté obligent tous ceux qui habitent le territoire.
Les immeubles, même ceux possédés par des étrangers, sont régis par la loi française.**

Les lois concernant l'état et la capacité des personnes régissent les Français, même résidant en pays étranger.

5. Loi d'application immédiate/ mandatory law/ zwingende Eingriffsnormen

§ 4 Die Anknüpfung

I. Generalia

II. Wesentliche Anknüpfungsmomente

1. Subjektsbezogene Anknüpfung

(a) Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit

- Mehrstaater
- Staatenlose
- Asylberechtigte

(b) Gewöhnlicher Aufenthalt

- Begründung
- Abhängige Personen

2. Objektsbezogene Anknüpfung

3. Handlungsbezogene Anknüpfung

4. Parteiwille

5. Lex fori

III. Mehrfachanknüpfung

1. Subsidiäre Anknüpfung

2. Alternative Anknüpfung

3. Kumulative Anknüpfung

4. Distributive Anknüpfung

Fall 4: Der irakische Moslem Saddam möchte die ledige deutsche Eva zur zweiten Ehefrau nehmen und in Deutschland standesamtlich heiraten, was das irakische Recht erlaubt. Wie werden sich die deutschen Behörden verhalten, wenn Eva mit allem einverstanden ist?

IV. Anknüpfungsmanipulation (fraus legis/fraude à la loi)

1. Echte Gesetzesumgehung

(a) Wechsel der Staatsangehörigkeit

(b) Verlegung des Abschlussorts/Gewöhnlicher Aufenthalt

Fall 5: Zwei Deutsche V und K schließen einen privatschriftlichen Kaufvertrag über ein in Kehl gelegenes Grundstück im nahen Straßburg. Wie ist dessen Wirksamkeit zu beurteilen, wenn die Wahl des Abschlussortes in dem Bestreben erfolgte, die Notarkosten in Deutschland zu sparen, im Rahmen einer Feststellungsklage vor dem Landgericht Offenburg?

Art. 1582 des französischen Code civil aus légifrance:

La vente est une convention par laquelle l'un s'oblige à livrer une chose, et l'autre à la payer. Elle peut être faite par acte authentique ou sous seing privé.

(c) Rechtsmissbräuchliche Rechtswahl

2. Unechte Gesetzesumgehung

3. Forum shopping

V. Statutenwechsel

Fall 6: Ein in München zur Sicherung einer Darlehensforderung an eine dortige Bank zur Sicherheit übereignetes Taxi unternimmt eine Fuhre nach Innsbruck. Dort pfändet ein Gläubiger des Veräußerers das Taxi wegen einer Forderung, die jener gegen diesen hat. Die Pfändung erfolgt im Einklang mit den österreichischen Pfändungsvorschriften. Was kann die Münchner Bank dagegen unternehmen?

§ 5 Die Qualifikation

I. Wesen und Funktion

Fall 7: Der New Yorker George gewährt dem Deutschen Otto ein verzinsliches Darlehn über \$ 20.000, rückzahlbar in zwei Jahren. In Deutschland auf Rückzahlung in Anspruch genommen wendet O ein, die Forderung könne nicht eingeklagt werden,

weil nach dem New York Statute of Frauds (New York General Obligation Law § 5-701) Verträge mit einer Laufzeit über mehr als ein Jahr schriftlich abgeschlossen werden müssen. Wie ist zu entscheiden?

II. Das Qualifikationsstatut

1. Lex fori (hM)

2. Lex causae (Martin Wolff)

3. Qualifikation auf rechtsvergleichender Grundlage (Ernst Rabel)

III. Typische Qualifikationskonflikte

1. Unbekanntes Rechtsinstitut

Fall 7 a: Ein deutscher Moslem heiratet eine islamische Israelin in München standesamtlich und religiös. Bei der religiösen Zeremonie wird eine Traubescheinigung ausgestellt, in der es heißt, dass das Brautgeld auf 100 000 DM festgelegt wird. Vier Jahre später wird die Ehe in Deutschland gerichtlich und religiös geschieden. Anschließend begehrt die Frau vom Mann ihr Brautgeld.

2. Abweichende rechtssystematische Verortung von Rechtsfragen

Fall 8: Im US-Bundesstaat Tennessee nahm im Jahre 1880 der Aussteller und Akzeptant einen Wechsel (promissory note) mit Zahlungs- und Ausstellungsort Nashville/Tennessee an und übersiedelte anschließend nach Bremen, wo er viele Jahre später aus dem Wechsel in Anspruch genommen wurde. Nach Ablauf des Statute of limitation berief er sich auf die Verjährung, die deutschen Gerichte aber wandten das Tennessee-Statute of limitation nicht an, da es sich nach Tennessee-Recht um eine Vorschrift des lokalen Prozessrechts handele, die für deutsche Gerichte nicht bindend sei. Muss der Tennessee-Wechsel unverjährbar durch die Jahrhunderte geistern?

3. Divergenzen oder Disharmonien zwischen eigenem Kollisions- und Sachrecht

Fall 8a: Der Schweizer Bürger A gewährt seiner Pflegerin, der deutschen Staatsangehörigen B, ein Darlehen von 50 000 EUR. Wenig später schließen A und B einen "Erlassvertrag", wonach im Falle des Ablebens von A der B die Rückzahlung des Darlehens erlassen wird. Schließlich stirbt A, und seine Alleinerbin, seine Schweizer Ehefrau L, kündigt das Darlehen und begehrt dessen Rückzahlung.

IV. *Ausnahmen vom Grundsatz der Qualifikation lege fori*

- 1. Anwendung ausländischer Kollisionsnormen**
- 2. Qualifikation bei internationalen Abkommen**

§ 6 Annexfragen zu Anknüpfung und Qualifikation

I. *Anpassung (Angleichung, Adaptation)*

1. Ausgangslage

(a) Normenhäufung

Fall 8b: Der Österreicher M ist mit der Deutschen F verheiratet. Das Ehepaar lebt mit gemeinsamen Wohnsitz in Deutschland. Aus der Ehe sind die Kinder K1 und K2 hervorgegangen. M verstirbt am 16.11.1996, ohne ein Testament errichtet zu haben. Wie wird ein deutsches Nachlassgericht im Erbscheinserteilungsverfahren die Erbquoten der überlebenden Angehörigen festsetzen?

(b) Normenmangel

Fall 9: Das Kind K begehrt von seinem Vater V in Deutschland Unterhalt. Dieser Anspruch richtet sich nach türkischem Recht (Art. 3 I bzw. Art. 8 Unterhaltsprotokoll). Wegen der exakten Höhe benötigt K u. a. Auskunft über V´s Arbeitseinkommen. Das türkische Recht kennt keinen Auskunftsanspruch gegen den Unterhaltsschuldner nach dem Vorbild von § 1605 BGB, wohl aber eine gerichtliche Aufklärungspflicht. Wie hat der deutsche Familienrichter zu entscheiden?

2. Wege der Anpassung

(a) Kollisionsrechtliche Anpassung

Fall 10: Zwei israelische Staatsbürger haben in Deutschland die Ehe nur vor dem Standesbeamten geschlossen. Eine jüdische Trauung hat nicht stattgefunden, so daß die beiden nach jüdisch-israelischem Recht als nicht verheiratet gelten. Da die Beziehung mittlerweile endgültig gescheitert ist, beantragt der Ehemann beim Familiengericht Dresden die Scheidung der Ehe.

(a) Was gilt, wenn die Scheidungsklage am 30.05.2010 rechtshängig geworden ist?

(b) Was gilt, wenn die Scheidungsklage am 30.05.2013 rechtshängig geworden ist?

(c) Was würde unter (b) gelten, wenn die Ehegatten zusätzlich israelisches Recht gewählt hätten?

II. Transposition

Fall 11: In Saarbrücken wird von einem deutschen titulierten Gläubiger ein LKW gepfändet. Bereits vorher war an diesem in Frankreich durch Registereintragung ein besitzloses Pfandrecht zugunsten eines französischen Gläubigers wirksam bestellt worden. Der französische Gläubiger begehrt aufgrund seines Registerpfandrechts den Vorzug vor dem deutschen Gläubiger vor dem zuständigen Saarbrücker Gericht. Wer behält die Oberhand?

III. Substitution

Fall 12: Verkäufer V und Käufer K schließen vor einem Zürcher Notar einen "Veräußerungsvertrag" über ein in Konstanz belegenes Grundstück des V. V erklärt im Notartermin auch die Auflassung. Beide Parteien beantragen beim Grundbuchamt Konstanz die Umschreibung des Grundstücks auf K auf der Grundlage der in der Schweiz erfolgten Rechtsakte. Wie wird das Grundbuchamt entscheiden?

IV. Präjudizielle Fragen und Inzidentfragen

1. Erstfrage

(a) Wesen

Fall 13: Zwei Griechen griechisch-orthodoxer Religionszugehörigkeit schließen in Deutschland vor einem Popen nach griechisch-orthodoxem Ritus die Ehe ohne zusätzliche standesamtliche Zeremonie in Griechenland oder Deutschland. Der griechisch-orthodoxe Pope ist nicht eine im Sinne von Art. 13 III 2 EGBGB ordnungsgemäß ermächtigte Person. Einige Jahre später verklagt die Ehefrau den Mann auf Scheidung vor dem Amtsgericht-Familiengericht Dresden. Wie ist zu entscheiden? Wie wäre der Status eines aus der Verbindung hervorgegangenen Kindes?

(b) Maßgebliche Anknüpfung

(c) Erstfrage in Staatsverträgen

2. Vorfrage

(a) Materiellrechtliche Vorfrage

Fall 14: Selbes Unglück wie im vorangegangenen Fall: Eheschließung zwischen Griechen in Deutschland nach griechisch-orthodoxem Ritus. Unmittelbar anschließend zieht die Familie jedoch nach Griechenland, wo später das Kind K geboren wird. Nach 30 Jahren stirbt M, überlebt von F und K. In Deutschland

hinterlässt M ein beträchtliches Bankguthaben, um den Nachlass streiten sich F und K als gesetzliche Erben sowie der Bruder des Erblassers als sonst nächster gesetzlicher Erbe, der die Unwirksamkeit der Eheschließung zwischen M und F einwendet. F und K einerseits sowie der Bruder andererseits beantragen beim zuständigen deutschen Nachlassgericht die Ausstellung eines gegenständlich beschränkten Erbscheins gemäß § 2369 BGB in Anwendung griechischen gesetzlichen Erbrechts. Wer gewinnt?

(b) Prozessuale Vorfragen

- (1) Allgemeines
- (2) Maßgeblichkeit deutschen Rechts für die Hauptfrage
- (3) Maßgeblichkeit ausländischen Rechts für die Hauptfrage

Fall 15: Erblasser E ist 1991 verstorben und war italienischer Staatsbürger. E war verheiratet seit 1980 mit der deutschen F. Diese Ehe, die in Deutschland geschlossen wurde, wurde 1990 rechtskräftig von einem deutschen Gericht geschieden. Diese Entscheidung ist in Italien nicht anerkannt, weil das erforderliche Verfahren nie eingeleitet wurde. Überlebt wird E von F sowie von seinem Vater V. Ein Testament hat E nicht errichtet. F erreicht in Italien, obwohl ihre deutsche Scheidung dort nicht offiziell ist, ihre Anerkennung als Erbin durch die zuständige Finanzbehörde. Nachdem dies in Italien so perfekt funktioniert hatte, beantragte sie in Deutschland die Ausstellung eines Erbscheins, der sie zu 2/3 neben V als Erbin ausweist.

3. Teilfrage und Dépeçage

Fall 15 a: Der 18jährige Österreicher Anton (aus Tirol) schließt im Mai 2011 in München einen Vertrag über den entgeltlichen Erwerb einer neuen Skiausrüstung. Auf Bezahlung des Kaufpreises vor dem AG München in Anspruch genommen, wendet A (zutreffend) ein, er sei nach österreichischem Recht noch nicht volljährig. Wie ist zu entscheiden?

§ 7 Rück- und Weiterverweisung (Renvoi)

I. Grundlagen des Renvoi (Fall Forgo)

1. Ursachen

(a) Anknüpfungsdivergenzen

Fall 16: Der im Jahre 2010 mit letztem Wohnsitz in Sacramento/Kalifornien verstorbene US-Amerikaner Ronald hat seinen Sohn Sam zum testamentarischen Alleinerben eingesetzt. Zum Nachlass gehört u. a. eine Eigentumswohnung in Dresden. Wie gestaltet sich die Erbfolge?

(b) Qualifikationsdivergenzen

Fall 17: Der Österreicher T hat der jungen Deutschen D die Ehe versprochen, woraufhin sich beide zusammen in Dresden eine Wohnung nehmen. Wenig später lässt T die D sitzen, weshalb diese den Abtrünnigen auf Ersatz ihres "moralischen" Schadens vor dem AG Dresden in Anspruch nimmt. (Für rechtshistorisch interessierte Hörerinnen siehe § 1300 BGB a. F.)

2. Rechtliche Behandlung

(a) Autonomes IPR

(b) Staatsverträge

II. Rückverweisung

1. Im Allgemeinen

2. Sonderheiten der Rückverweisung

(a) Partielle Rückverweisung

(b) Versteckte Rückverweisung

Fall 18: Die in Dresden wohnhaften US-Amerikaner M und F (beide aus St. Louis/Missouri) wollen sich in Dresden scheiden lassen. Nach dem Recht von Missouri wendet ein dortiges Gericht stets eigenes Sachrecht an und hat jurisdiction, wenn die Parteien ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit ihr domicile in Missouri haben. Ausländische Ehescheidungen werden in Missouri in spiegelbildlicher Anwendung des vorgenannten Grundsatzes anerkannt ohne Rücksicht auf das angewandte Sachrecht. Wie hat das angerufene Gericht zu entscheiden?

III. Weiterverweisung

1. Sachnormweiterverweisung

2. Gesamtnormweiterverweisung

(a) Verweisungsannahme durch den Drittstaat

(b) Weiterverweisung durch den Drittstaat auf einen Viertstaat

(c) Rückverweisung durch den Drittstaat auf den erstverweisenden Staat

(d) Rückverweisung durch den Drittstaat auf den erstberufenen Staat

Fall 18 a: Die belgische Staatsangehörige E stirbt 1990 mit letztem Wohnsitz in der Schweiz. Sie hinterlässt ein Grundstück in Österreich sowie Bankguthaben in

Deutschland und der Schweiz. Nach welchem Recht bestimmt sich die Erbfolge aus deutscher Sicht?

IV. Ausschluss von Rück- und Weiterverweisung

1. Rechtswahl

2. Sinn und Zweck der Verweisung

Fall 18 b: Der Syrer M. ist mit der Jordanierin F. verheiratet. Beide haben ihren gewöhnlichen gemeinsamen Aufenthalt im Irak. Auf einer Deutschlandreise erwirbt F. in Dresden einen teuren Hosenanzug. Die Begleichung der Rechnung will die Modeboutique M. in Anspruch nehmen. Vor dem Landgericht Dresden streitet deren Inhaberin mit M. um die Wirksamkeit des Kaufvertrags.

3. Sachnormverweisung

V. Mehrrechtsstaaten

1. Einheitliches Kollisionsrecht

2. Kein einheitliches Kollisionsrecht

§ 8 Der Ordre public (o. p.)

I. Das Problem

1. Kollisionsrechtlicher o. p.

2. Anerkennungsrechtlicher o. p.

II. Der Begriff

III. Funktionen

IV. Voraussetzungen

1. Allgemein

2. IPR und Verfassungsrecht

Fall 19: Ein in Tel Aviv lebender Israeli jüdischer Religionszugehörigkeit möchte in Dresden eine evangelische Deutsche ehelichen. Er stellt den Antrag auf Befreiung von der Vorlage eines Ehefähigkeitszeugnisses für Ausländer gemäß § 1309 II BGB, der vom OLG-Präsidenten abschlägig beschieden wird. Wie ist die Rechtslage?

Fall 19 a: Die Antragstellerin begehrt die Scheidung ihrer im Jahr 1993 vor einem katholischen Priester in Syrien geschlossenen Ehe mit dem Antragsgegner. Sie begründet dies damit, dass dieser sie mehrfach schwer körperlich misshandelt und beschimpft habe. Beide Parteien sind syrische Staatsangehörige. Die Antragstellerin gehört der syrisch-orthodoxen Kirche an, der Antragsgegner ist römisch-katholisch. Aus der Ehe ist eine Tochter hervorgegangen. Nachdem für die Ehe der Parteien maßgeblichen Kirchenrecht ist die Ehe unauflöslich. Wie wird ein deutsches Gericht entscheiden?

3. Inlandsbezug und Relativität des o. p.

Fall 19 b: A ist thailändischer Staatsangehöriger und hat seinen ständigen Aufenthalt in London. Er wurde in Bangkok aufgrund einer Scheidungsvereinbarung von seiner Ehefrau geschieden ohne Mitwirkung eines thailändischen Gerichts. Dies ist eine nach thailändischem Recht zulässige Privatscheidung. Diese Scheidung soll in Deutschland anerkannt werden (vgl. § 107 I FamFG), da A in Deutschland (vgl. Art. 13 III EGBGB) erneut heiraten möchte, um anschließend dauerhaft in Großbritannien mit seiner neuen Ehefrau zu leben.

Fall 20: Bei der Scheidung von ihrem türkischen Ehemann vor dem Familiengericht Istanbul erklärte die türkische Ehefrau einen formwirksamen Verzicht auf Geschiedenenunterhalt im Einklang mit dem türkischen Recht. Die geschiedenen Ehegatten leben in Deutschland. Die Frau ist mittlerweile 60 Jahre alt, hat mit dem Mann 6 Kinder, besitzt keine Berufsausbildung und spricht kein Deutsch. Sie verlangt von M einen monatlichen Unterhaltsbeitrag vor dem Familiengericht Dresden, wobei von der Leistungsfähigkeit des M in Höhe des verlangten Betrages auszugehen ist.

V. Ersatzrecht

Fall 20 a: M und F haben in Teheran nach iranischem Ortsrecht geheiratet und zu Gunsten der F eine Brautgeldvereinbarung getroffen. Beide Ehegatten sind islamisch-schiitischen Glaubens und besitzen die iranische Staatsangehörigkeit. Seit 1995 leben die Ehegatten in Dresden. F begehrt vor dem AG-Familiengericht die Scheidung der Ehe sowie die Auszahlung ihres Brautgeldes (Morgengabe). Der Antrag stützt sich auf schwere eheliche Verfehlungen des M gegenüber F, die unstreitig sind. Der Antrag lautet dahingehend, dass M auf Abgabe der Verstoßungserklärung (Talaq) verurteilt wird. Wie ist zu entscheiden? (BGHZ 160, 332 auch zum deutsch-iranischen Staatsvertrag von 1929)

3. Teil: Der besondere Teil des IPR

§ 9 Das Personenrecht der natürlichen Person

I. Rechtsfähigkeit

1. Beginn

Fall 21: Der deutsche E ist Vater des Kindes K, das die Spanierin R erwartet. E setzt K zu seinem testamentarischen Alleinerben ein. Vor der Eheschließung mit R und vor Geburt des K verstirbt E am 09.06. K stirbt 18 Stunden nach seiner Geburt am 21.06. R und der einzige Verwandte von E (sein Bruder B) streiten um E's Nachlass, den R als Universalerbin von K für sich allein beansprucht. Wer erbt?

2. Ende

Fall 22: Der deutsche M (65 Jahre alt) und seine französische Frau F (64 Jahre), die in Dresden leben, kommen bei einer Bergwanderung in den Alpen im Juli 1997 ums Leben, ohne dass sich aufklären lässt, wer den anderen überlebt hat. Die Verwandten der F fragen nach ihren Rechten am Nachlass des M.

Art. 725-1 des französischen Code civil

Lorsque deux personnes, dont l'une avait vocation à succéder à l'autre, périssent dans un même événement, l'ordre des décès est établi par tous moyens.

Si cet ordre ne peut être déterminé, la succession de chacune d'elles est dévolue sans que l'autre y soit appelée.

Toutefois, si l'un des codécédés laisse des descendants, ceux-ci peuvent représenter leur auteur dans la succession de l'autre lorsque la représentation est admise.

II. Geschäftsfähigkeit und Vertrauensschutz

Fall 23: Ein 17jähriger Deutscher mit Wohnsitz in Frankfurt/Main errichtet dort ein privatschriftliches Testament, worin er über seine in den Vogesen gelegene Skihütte testiert. Ist dieses Testament gültig?

III. Internationales Namensrecht

1. Namensstatut im Allgemeinen

2. Ehenamensstatut

3. Kindesnamensstatut

§ 10 Internationales Gesellschaftsrecht

I. Gesellschaftsstatut – siehe Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums vom 7.1.2008 (auf der Lehrstuhlhomepage)

1. Sitztheorie

Fall 24: Die XYZ-Inc., eine nach dem Recht von Delaware (USA) gegründete corporation, ist weder an ihrem Inkorporierungsort Dover (Del.) noch an ihrem chartered residence (Washington, D. C.) geschäftlich tätig. Vielmehr entfaltet sie ihre Aktivitäten ausschließlich von Düsseldorf aus durch ihren "President". Könnte ein Gläubiger diesen wegen einer Gesellschaftsverbindlichkeit vor dem LG Düsseldorf persönlich in Anspruch nehmen? Was würde gelten, wenn die XYZ-Inc. ihren Sitz in Basel hat? (Neuerdings BGHZ 153, 353)

2. Gründungstheorie

3. Andere Ansätze

II. Bewährungs- und Problemfelder des Gesellschaftsstatuts

1. "Anerkennung" fremder Gesellschaften

2. Grenzüberschreitende Sitzverlegung

Fall 25: Die Hauptversammlung der X-AG, die ihren Verwaltungssitz in Dresden hat, beschließt mit satzungsändernder Mehrheit, ihren Sitz nach Zürich zu verlegen. Das Registergericht verweigert die entsprechende Eintragung im Handelsregister. Wie ist die Rechtslage?

3. Grenzüberschreitende Verschmelzung

III. Gesellschaftsstatut und Sitztheorie nach der Rechtsprechung des EuGH

Fall 26: Ein dänisches Ehepaar hatte in Großbritannien die "Centros Ltd." als private limited company gegründet. Ein Mindestnennkapital wurde in Übereinstimmung mit dem englischen Gründungsrecht nicht eingezahlt. Laut Gründungsurkunde hat die Centros ihren Sitz bei einem Freund des Ehepaares in Großbritannien, entfaltet dort aber keinerlei Tätigkeiten. Die Centros beantragte in Dänemark, das der Sitztheorie folgt, die Eintragung einer Zweigniederlassung im dänischen Handelsregister, was abgelehnt wurde, da die Gesellschaftsgründung eine Umgehung der dänischen Vorschriften über die Einzahlung eines Mindestkapitals von 200.000 Dänischen Kronen (umgerechnet etwa 25.000 EUR) bedeute und wegen der Vorbehaltsklausel in Art. 46 I EGV gerechtfertigt sei. Die Gesellschaft sei aus dänischer Sicht nicht existent und könne daher keine Zweigniederlassung begründen, da die Hauptverwaltung tatsächlich in Dänemark geführt werde.

§ 11. Internationales Vertragsschuldrecht

I. Rechtsgeschäftslehre

II. Form des Rechtsgeschäfts

1. Anknüpfung

(a) Grundsatz: Alternativanknüpfung

(b) Vornahmeort

- (1) Einseitiges Rechtsgeschäft unter Abwesenden
- (2) Distanzgeschäfte
- (3) Einschaltung eines Vertreters

(c) Ausnahmen vom Grundsatz der Alternativanknüpfung

- (1) Obligatorische Verträge über Grundstücke
- (2) Verfügungsgeschäfte
- (3) Gesellschaftsrecht

2. Reichweite des Formstatuts

Fall 27: Der deutsche Tourist K kauft auf einem Gebrauchtwagenmarkt in Reims vom Franzosen V einen gebrauchten Citroën per Handschlag für 10.000 EUR. 7.500 EUR zahlt K direkt, der Rest soll in 3 Monaten zahlbar sein. Zurückgekehrt nach Koblenz muss K Mängel am Fahrzeug feststellen, weshalb er den Restkaufpreis nicht zahlen will. Daher verklagt ihn V auf Zahlung vor dem AG Koblenz und nennt als Zeugin seine Ehefrau, die bei Vertragsschluss anwesend war. Der Streit dreht sich insbesondere um die Höhe des vereinbarten Kaufpreises. Wie wird das Gericht entscheiden?

Art 1341 aus dem französischen **Code civil**:

Il doit être passé acte devant notaires ou sous signatures privées de toutes choses excédant une somme ou une valeur fixée par décret, même pour dépôts volontaires, et il n'est reçu aucune preuve par témoins contre et outre le contenu aux actes, ni sur ce qui serait allégué avoir été dit avant, lors ou depuis les actes, encore qu'il s'agisse d'une somme ou valeur moindre.

Le tout sans préjudice de ce qui est prescrit dans les lois relatives au commerce.

3. Formverstöße

III. Internationales Stellvertretungsrecht

1. Vollmachtstatut

2. Reichweite desselben

Fall 28: Die Italienerin Isabella unterzieht sich mit dem deutschen Dieter in Florenz folgender Zeremonie: Sie erscheint vor dem italienischen Standesbeamten mit D's Bruder Berthold, der den in Deutschland unabhömmlichen D vertritt und namens des D mit I die Ehe eingeht, d. h. die auf Eingehung der Ehe nötige Willenserklärung abgibt (sog. Handschuhehe). D hatte B durch eine in Deutschland errichtete notarielle Urkunde hierzu bevollmächtigt. Sind D und E miteinander verheiratet, wenn das italienische Recht diese Handschuhehe erlaubt?

Art 111 aus dem italienischen Codice civile:

Celebrazione per procura

I militari e le persone che per ragioni di servizio si trovano al seguito delle forze armate possono, in tempo di guerra, celebrare il matrimonio per procura.

La celebrazione del matrimonio per procura può anche farsi se uno degli sposi risiede all'estero e concorrono gravi motivi da valutarsi dal tribunale nella cui circoscrizione risiede l'altro sposo. L'autorizzazione è concessa con decreto non impugnabile emesso in camera di consiglio, sentito il pubblico ministero.

La procura deve contenere l'indicazione della persona con la quale il matrimonio si deve contrarre.

La procura deve essere fatta per atto pubblico (2699); i militari e le persone al seguito delle forze armate, in tempo di guerra, possono farla nelle forme speciali ad essi consentite.

Il matrimonio non può essere celebrato quando sono trascorsi centottanta giorni da quello in cui la procura è stata rilasciata.

La coabitazione, anche temporanea dopo la celebrazione del matrimonio, elimina gli effetti della revoca della procura, ignorata dall'altro coniuge al momento della celebrazione.

IV. Schuldvertragsstatut

1. UN-Kaufrecht (CISG)

(a) Sachlicher Anwendungsbereich

(b) Räumlicher Anwendungsbereich

Fall 29: Ein deutscher Verkäufer verkauft einem englischen Käufer 200 Kilogramm Miesmuscheln. Im schriftlichen Kaufvertrag ist die Maßgeblichkeit deutschen Rechts und eine Gerichtsstandsklausel zugunsten von Dresden vereinbart. An einigen Stellen des Vertrages ist auf die §§ 377, 346 HGB sowie auf die §§ 434, 437 BGB (n. F.) verwiesen. In einem Rechtsstreit vor dem LG Dresden hält K das CISG für anwendbar. Mit Recht?

(c) Persönlicher Anwendungsbereich

(d) Zeitlicher Anwendungsbereich

2. Rechtswahl

(a) Statthaftigkeit

(b) Schranken der Rechtswahlfreiheit

3. In Ermangelung einer Rechtswahl anzuwendendes Recht

(a) Vertragscharakteristische Leistung

(b) Grundstücksbezogene Verträge

(c) Die Ausweichklausel des Art. 28 V EGBGB

§ 12. Internationales Deliktsrecht

I. Der Begriff der unerlaubten Handlung im IPR

II. Deliktsstatut: lex loci delicti commissi versus lex loci damni

1. Grundregel

(a) Handlungsort

(b) Erfolgsort

Fall 30: Bei einer Jagdgesellschaft in Kehl gibt S einen Schuss über die Grenze ab, der im nahen Straßburg einen italienischen Touristen trifft, so dass dieser in Italien berufsunfähig wird.

2. Optionsrecht (Art. 40 I 2 EGBGB)

III. Besondere Delikte - Auswahl

1. Produzentenhaftung

2. Mediendelikte

3. Internetdelikte

4. Immaterialgüterrechtsverletzungen

5. Straßenverkehrsunfälle

Fall 31: In der Türkei ereignet sich ein Verkehrsunfall. Schädiger und Geschädigter sind türkische Staatsangehörige. Die Kraftfahrzeuge sind in Deutschland zugelassen, wo die Unfallbeteiligten auch dauernd leben.

- (a) Ist ein deutsches Gericht für eine Zivilklage zuständig?
- (b) Welches Recht ist anwendbar?
- (c) Was gilt, wenn sich der Verkehrsunfall auf einer Autobahn nahe Kopenhagen ereignet hat.

6. Wettbewerbsverstöße

7. Umweltschädigungen

Fall 32: G unterhält auf der deutschen Seite der Saar das Gartenrestaurant „Rebenhof“. S betreibt auf der französischen Saar-Seite ein Kraftwerk, in welchem durch Verbrennung von Kohlschlamm und ähnlicher Abfallprodukte aus dem heimischen Bergbau und der Hüttenindustrie Elektrizität gewonnen wird. Der Verbrennungsvorgang ist mit starken Emissionen von Rauch, Kohlenstaub, Schwefel und Flugkoks verbunden, die sich über dem „Rebenhof“ niederschlagen. Durch eine besonders schlimme Emission am 21.7.2011 ist G –unstreitig- ein Schaden in Höhe von 50.000 EUR entstanden, dessen Ersatz er von S in einer Klage auf rein zivilrechtlicher Grundlage begehrt.

- (a) Ist das LG Saarbrücken, in dessen Bezirk der „Rebenhof“ gelegen ist, für diese Klage international zuständig?
- (b) Welches Recht wird dieses Gericht auf den Fall anwenden, wenn G gegen den ausdrücklichen Ausspruch von S schon in der Klage die Maßgeblichkeit französischen Zivilrechts wählt?
- (c) Was gilt, wenn G eine englische Limited – bestehend aus den deutschen Staatsbürgern A und B, die zugleich als ihre einzigen Direktoren fungieren – mit einem Registered Office in London ist, dort aber keinerlei geschäftliche Aktivitäten entfaltet, weil die Gesellschaft ihre Geschäfte ausschließlich von Saarbrücken aus betreibt, und S einwendet, die G-Limited sei rechtlich überhaupt „inexistent“, da für sie in Deutschland keine Zweitniederlassung eingetragen sei?

Zum Originalfall siehe OLG Saarbrücken IPRspr. 1956/57 Nr. 42 mit Anmerkung Boisserée NJW 1958, 1240

IV. Auflockerungen des Deliktsstatuts

- 1. Gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt**
- 2. Ausweichklausel**
- 3. Rechtswahl**

V. Verfahrensrecht

- 1. Internationale Zuständigkeit**
- 2. Urteilsanerkennung**